

99142050058000

# Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der BaFin Durchführung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102806767/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99142050058000
Leistungsbezeichnung I	Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der BaFin Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Einen Streit bei der Schlichtungsstelle der BaFin schlichten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Finanzombudsstellen, außergerichtliche Streitschlichtung, BaFin, Streitbeilegung, Verbraucherschlichtungsstellen, Schlichtungsantrag, Schlichtung, Streitschlichtungsstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Durchführung (58)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Besitz eines Bankkontos in einem anderen Mitgliedstaat
<b>Lagen Portalverbund</b>	Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100), Beschwerden und Petitionen (2140200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	26.10.2023
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/uklag/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/uklag/_14.html</a>
<b>Teaser</b>	Sie sind in Konflikt mit einer Bank oder einem Finanzdienstleistungsunternehmen? Dann können Sie sich unter bestimmten Umständen an die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden.
<b>Volltext</b>	<p>Verbraucherinnen und Verbraucher können Streitigkeiten mit Unternehmen außergerichtlich klären. Dafür gibt es Streitschlichtungsstellen, bei denen Juristinnen und Juristen sich um eine unabhängige und unparteiische Konfliktlösung bemühen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreibt eine solche Streitschlichtungsstelle, die bei Konflikten mit Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen tätig wird. Jedoch ist diese Stelle eine Auffangschlichtungsstelle. Sie wird nur tätig, wenn keine andere anerkannte Schlichtungsstelle für Ihren Fall zuständig ist.</p> <p>Bevor Sie die Streitschlichtungsstelle der BaFin kontaktieren, prüfen Sie bitte, ob keine der anderen anerkannten Schlichtungsstellen für Ihren Fall zuständig ist. Diese sogenannten Verbraucherschlichtungsstellen sind vom Bundesamt für Justiz (Bfj) anerkannt und arbeiten in einem definierten Zuständigkeitsbereich. Sie finden die Verbraucherschlichtungsstellen zum Thema Finanzen mit den konkreten Zuständigkeiten auf der</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Internetseite des Bfj. Den Link zur Seite finden Sie im Bereich "Weiterführende Informationen". Wenn keine der Verbraucherschlichtungsstellen für Ihren Fall zuständig ist, können Sie einen Antrag auf Streitschlichtung bei der BaFin stellen.</p>
<p><b>Erforderliche Unterlagen</b></p>	<p>Legen Sie bitte alle zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen bei, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftwechsel</li> <li>• Vertragsbedingungen</li> <li>• Kostenberechnungen</li> </ul>
<p><b>Voraussetzungen</b></p>	<p>Die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens ist nur möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein ausreichender Antrag gestellt wurde</li> <li>• die Schlichtungsstelle für die Streitigkeit zuständig ist</li> <li>• wegen derselben Streitigkeit noch kein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle eingereicht oder schon durchgeführt wurde</li> <li>• bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags weder ein Verwaltungsverfahren anhängig ist noch in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist</li> <li>• über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde</li> <li>• die Streitigkeit nicht bei einem Gericht eingegangen ist</li> <li>• die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde</li> <li>• wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien</li> </ul>
<p><b>Kosten</b></p>	<p>Bemerkung: Das Schlichtungsverfahren ist für Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei. Auslagen wie zum Beispiel Porto, Telefongebühren, Kopien oder Anwaltskosten werden aber nicht erstattet. Von den beteiligten Unternehmen erhebt die Schlichtungsstelle grundsätzlich eine Gebühr über EUR 200,00.</p>
<p><b>Verfahrensablauf</b></p>	<p>Bevor ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wird,</p>

## Modul

## Sachverhalt

müssen Sie einen Antrag bei der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellen.

- Gehen Sie auf die Internetseite der BaFin und öffnen Sie das Formular "Schlichtungsantrag".
- Füllen Sie das Formular vollständig aus. Dies ist mittels Online-Formular, am Computer oder händisch möglich. Im Formular geben Sie an, was Sie dem Unternehmen vorwerfen und was Sie mit Ihrem Schlichtungsantrag erreichen wollen.
- Drucken Sie das Formular gegebenenfalls aus und unterschreiben Sie es.
- Legen Sie die ergänzenden Unterlagen bei oder laden Sie diese hoch und senden Sie es an die Streitschlichtungsstelle der BaFin. Sie können den Antrag online, per E-Mail, per Fax oder per Post senden.
- Nach Eingang des Antrags prüft die BaFin, ob sie in Ihrem Fall für die Streitschlichtung zuständig ist. Ist die BaFin zuständig, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und Ihre Unterlagen werden geprüft. Ist die BaFin nicht zuständig, werden Sie informiert. Die BaFin leitet gegebenenfalls Ihren Fall an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle weiter, wenn eine Stelle zugeordnet werden kann.
- Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme des Streitschlichtungsverfahrens oder eine Ablehnung mit Begründung.
- Wenn Ihr Schlichtungsantrag zugelassen wird, setzt sich die Schlichtungsstelle der BaFin mit dem Unternehmen in Verbindung, mit dem Sie im Konflikt sind und bittet um Stellungnahme zum Fall.
- Im besten Fall teilt das Unternehmen dann mit, Ihren Forderungen zu entsprechen und das Schlichtungsverfahren ist beendet.
- Stimmt das Unternehmen nicht zu, haben Sie die Möglichkeit, sich hierzu ergänzend zu äußern.
- Liegen der Schlichtungsstelle alle erforderlichen Unterlagen vor, erarbeitet die Schlichterin oder der Schlichter einen Schlichtungsvorschlag. Dieser wird beiden Parteien vorgelegt, also Ihnen und dem Unternehmen. Beide Seiten müssen entscheiden, ob sie dem Vorschlag zustimmen.
- Die Schlichtungsstelle teilt Ihnen das Ergebnis mit. Damit ist das Verfahren beendet.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Sie mit dem Ergebnis der Schlichtung nicht zufrieden sind, steht es Ihnen offen, gerichtlich gegen das Unternehmen vorzugehen.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>Sobald der Schlichterin oder dem Schlichter alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, teilt sie oder er dies den Beteiligten mit und erstellt innerhalb von 90 Tagen einen Schlichtungsvorschlag.</p>
Frist	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei fehlerhaftem Antrag: Die BaFin gibt Ihnen die Möglichkeit, Mängel im Antrag innerhalb von 1 Monat zu korrigieren.</li> <li>• Das Unternehmen hat 1 Monat Zeit, zu Ihrem Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen.</li> <li>• Teilt das Unternehmen mit, Ihrem Antrag nicht zu entsprechen, haben Sie die Möglichkeit, sich innerhalb von 1 Monat ergänzend zu äußern.</li> <li>• Liegt Ihnen der Schlichtungsvorschlag vor, haben Sie 6 Wochen Zeit, der Schlichtungsstelle mitzuteilen, ob Sie diesen annehmen möchten oder nicht.</li> </ul>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin_node.html">https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin_node.html</a>  <a href="https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienstleistungen/Verbraucherstreitbeilegung/Verbraucherschlichtungsstellen/Uebersicht_node.html">https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienstleistungen/Verbraucherstreitbeilegung/Verbraucherschlichtungsstellen/Uebersicht_node.html</a></p>
Hinweise	<p>Es stehen Ihnen keine Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einer Schlichterin oder eines Schlichters zur Verfügung.</p> <p>Wenn Sie mit dem Ergebnis der Schlichtung nicht zufrieden sind, steht es Ihnen jedoch offen, gerichtlich gegen das Unternehmen vorzugehen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der BaFin Durchführung</li> <li>• außergerichtliche Streitschlichtung über Streitschlichtungsstellen möglich</li> <li>• Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreibt Streitschlichtungsstelle</li> <li>• wird als Auffangschlichtungsstelle bei Konflikten mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen tätig, wenn keine</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

andere anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle für den Fall zuständig ist

- schriftlicher Antrag nötig (Antragsformular vorhanden)
- ist die Eingabe zulässig, wird ein Schlichtungsverfahren eröffnet
- zuständig: Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der BaFin Durchführung, Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der BaFin Durchführung